

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und die Gewährung von Fraktionszuschüssen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) m.W.v. 20.04.2013 hat der Gemeinderat der Stadt Weinheim am 06. März 1991 folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung wurde zuletzt geändert am 19. März 2014.

Die Änderung wurde in diese Fassung eingearbeitet.

(Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei Geschlechterbezeichnung nur die männliche Form gewählt.)

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt pro angefangener Stunde zeitlicher Inanspruchnahme 8,-- € bis zu einem Tageshöchstsatz von 47,-- €.

§ 2 Zeitliche Inanspruchnahme

- (1) Der tatsächlichen Dauer der jeweiligen Dienstverrichtung wird für Zu- und Abfahrt je eine ½ Stunde hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).
- (2) Bei mehreren Dienstverrichtungen am gleichen Tag wird nach der addierten zeitlichen Inanspruchnahme abgerechnet. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse, des Ältestenrats, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte sowie für ihre sonstigen Tätigkeiten im Dienste der Stadt Weinheim innerhalb des Stadtgebiets, eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als Sitzungsgeld gezahlt wird.

- (2) Die Aufwandsentschädigung besteht aus
1. Einem monatlichen Grundbetrag
 - a) von 200,-- Euro je Stadtrat
 - b) von 100,-- Euro je Fraktionsvorsitzendem im Gemeinderat
 - c) von 100,-- Euro je Ortschaftsrat
 - d) von 50,-- Euro je Fraktionsvorsitzendem im Ortschaftsrat
 2. Sitzungsgeld pauschal je Sitzung von 35,-- Euro
- (3) Die vom Gemeinderat für die Gremien bestellten sonstigen Mitglieder erhalten als Sitzungsgeld je Sitzung eine Entschädigung von 35,-- Euro. Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich nachträglich.
- (4) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen verschiedener Gremien am selben Tag wird das Sitzungsgeld höchstens für 2 Sitzungen gezahlt. Das Sitzungsgeld wird den teilnehmenden Mitgliedern der Gremien sowie den stimmberechtigten Stellvertretern gewährt.
- (5) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt. Der Grundbetrag entfällt, wenn der/die Anspruchsberechtigte sein/ihr Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen wird vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- (6) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten für die Vertretungstätigkeit
- a) 75,-- Euro bei einer ganztägigen Vertretung je Tag.
 - b) 25,-- Euro bei einer Vertretung bei einem öffentlichen Anlass, in dessen Rahmen ein Grußwort zu sprechen ist.
 - c) 15,-- Euro bei einer Vertretung bei kurzzeitigen Dienstgeschäften (z.B. Besuche bei Geburtstagen, Jubiläen, Geschäftseröffnungen).
- Bei Wahrnehmung mehrerer Vertretungstätigkeiten am selben Tag liegt der Tageshöchstsatz bei 75,-- Euro. Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich nachträglich.
- (7) Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 – 6 werden nebeneinander gewährt.
- (8) Ehrenamtliche Ortsvorsteher/innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Anwendung eines Vom-Hundert-Satz auf den Höchstbetrag der monatlichen Aufwandsentschädigung eines/r ehrenamtlichen Bürgermeisters/in in einer Gemeinde mit mehr als 1.000 bis 2.000 Einwohnern.

Die Vom-Hundert-Sätze betragen:

In Ortschaften

bis	1.000	Einwohnern	30 %
mit mehr als	1.000 - 2.000	Einwohnern	40 %
mit mehr als	2.000 - 3.000	Einwohnern	45 %
mit mehr als	3.000 - 4.000	Einwohnern	50 %
bis	4.000	Einwohnern	55 %

Bei ehrenamtlichen Ortsvorstehern/innen, die gleichzeitig Ortschaftsräte/innen sind, entfallen die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 Nr. 1 c + d und Nr. 2.

- (9) Die ehrenamtlichen Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten eine Entschädigung von 1/30 der Entschädigung des jeweiligen Ortsvorstehers pro Vertretungstag.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 3 bzw. 1 Abs. 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes, Reisekostenstufe B.

§ 5

Fraktionszuschüsse

Die Fraktionen erhalten einen nach der Mitgliederzahl gestaffelten Zuschuss. Der Zuschuss besteht aus:

- 511,-- Euro jährlicher Grundbetrag
- 77,-- Euro je Stadtrat
- 26,-- Euro je Ortschaftsrat

§ 6

Inkrafttreten

Die letzte Änderung der Satzung vom 19. März 2014 tritt am 1. Juli 2014 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Regelungen der Satzung der Stadt Weinheim über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 06. März 1991 und der Satzungen zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 03. April 1996 und 26. September 2001 außer Kraft.